

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1995	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. April 1995	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 95	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung <i>GVBl. II 305-40</i>	154
23. 3. 95	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach § 140 Abs. 2 Satz 1 des Markengesetzes und nach § 306 Abs. 3 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes <i>GVBl. II 210-70</i>	167
28. 3. 95	Verordnung zur Regelung der Organisation von Vergabeprüfstellen und zur Einrichtung des Vergabeüberwachungsausschusses <i>GVBl. II 43-63</i>	168
29. 3. 95	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die interne Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen <i>GVBl. II 55-29</i>	169
29. 3. 95	Wahlordnung für die Wahl der von den Bediensteten in den Verwaltungsrat der Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale - zu entsendenden Mitglieder <i>GVBl. II 54-35</i>	170

**Verwaltungskostenordnung
für den Geschäftsbereich des Ministeriums
für Frauen, Arbeit und Sozialordnung *)
Vom 29. März 1995**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2) wird verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen (§ 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes) werden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung Kosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

(2) Für die Erhebung der allgemeinen Verwaltungskosten gilt die Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 1. Februar 1995 (GVBl. I S. 67).

§ 2

Soweit in Spalte 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung vom 11. Mai 1993 (GVBl. I S. 174)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. April 1995 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. März 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister der Finanzen
Welteke

Die Ministerin für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung
Stiewitt

*) GVBl. II 305-40
1) Hebt auf GVBl. II 305-31

Anlage**Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis**

Gegenstand	Nr.
Acetylenanlagen.....	41
Akkreditierungsstelle Meß- und Prüfstellen (AKMP).....	35
Arbeitsschutz, allgemeiner	1
Arbeitssicherheitsgesetz.....	111
Aufzugsanlagen.....	42
Betriebsüberwachung.....	2
Calziumcarbidlager	41
Dampfkesselanlagen.....	43
Druckbehälter, Druckgasanlagen, Rohrleitungen	44
Druckluft.....	108
Elektrische Anlagen	46
Flüssigkeiten, brennbare.....	47
Gashochdruckleitungen	45
Gefahrstoffwesen	3
Gentechnik	6
Getränkeschankanlagen.....	48
Medizinisch-technische Geräte	49
Röntgenwesen	5
Sicherheitstechnik	4
Sozialgerichtsbarkeit	7

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
1	Allgemeiner Arbeitsschutz		
101	Ausnahme nach § 4 der Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1993 (BGBl. I S. 1057)		320 bis 5250
104	Genehmigung von Ausnahmen vom Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen		
1041	für eine Person für einen Sonn- oder Feiertag		110
1042	für jede weitere Person zusätzlich zu Nr. 1041	je Person	11
1043	für jeden weiteren Sonn- oder Feiertag zusätzlich zu Nr. 1041 und/oder 1042	je Tag	27
105	Genehmigung von Ausnahmen von den Arbeitsschutzvorschriften (Frauenarbeits-, Mutter- und Jugendarbeitsschutz u. ä.)		
1051	für 1 bis 5 Personen und bis zu 6 Monaten		150
1052	für 6 bis 50 Personen und bis zu 6 Monaten		210
1053	für 51 bis 300 Personen und bis zu 6 Monaten		420
1054	für mehr als 300 Personen und bis zu 6 Monaten		530 bis 2100
1055	für 1 bis 5 Personen und über 6 Monate		160
1056	für 6 bis 50 Personen und über 6 Monate		370
1057	für 51 bis 300 Personen und über 6 Monate		530
1058	für mehr als 300 Personen und über 6 Monate		740 bis 3700
106	Entscheidung über die Zulässigkeit von Kündigungen nach § 9 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), oder nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 181)	je Person	250
108	Amtshandlungen nach der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965)		
1081	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes (§ 13)	je Ermächtigung	350
1082	Verlängerung der Ermächtigung nach Nr. 1081	nach Zeitaufwand	mindestens 50 v. H. der Kosten nach Nr. 1081
1083	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2		210

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
109	Entscheidung über die Anerkennung von Arbeits- und Werkstoffen sowie der Bauart von Geräten, Einrichtungen usw. (soweit nicht speziell geregelt)		530 bis 5250
110	Amtshandlungen nach der Reichsversicherungsordnung (RVO)		
1101	Entscheidung über die Bescheinigung nach § 719a RVO	nach Zeitaufwand	mindestens 160
111	Amtshandlungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965)		
1111	Anordnung nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand	mindestens 210
1112	Ausnahme nach § 18	nach Zeitaufwand	mindestens 210
1113	Anerkennung von Lehrgängen zur Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit		300 bis 5000
2	Betriebsüberwachung		
21	Von Amts wegen durchzuführende Betriebsbesichtigungen (Revisionen) einschließlich Beratungen im Sinne von präventiver Information		kostenfrei
22	Verlängerung der Frist für die Erstattung der Vollzugsmitteilung		50
23	Nachbesichtigung	nach Zeitaufwand	mindestens 100
24	Verwaltungsakt nach § 120d, § 120f, § 139g oder § 139i der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475)	nach Zeitaufwand	mindestens 200
25	Beratung auf Antrag des Betreibers oder Arbeitgebers	nach Zeitaufwand	
26	Anordnung nach § 2 Abs. 2 der Schadensanzeigeverordnung vom 14. August 1972 (GVBl. I S. 322)	nach Zeitaufwand	
3	Gefahrstoffwesen		
30	Amtshandlungen nach der Gefahrstoffverordnung in der Fassung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 1783), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 1994 (BGBl. I S. 2557)		
301	Anerkennung von Lehrgängen nach § 15a Abs. 3 Satz 3		150 bis 1000
302	Beteiligung bei der Sachkundeprüfung nach § 15a Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit den Technischen Regeln für Gefahrstoffe	je Prüfungsteilnehmer	50 mindestens 500

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
303	Erlaubnis für Begasungen nach § 15d Abs. 2 Satz 1	je Erlaubnis	500 bis 1500
304	Anerkennung von Verfahren oder Geräten nach § 18 Abs. 5 Satz 1 oder § 36 Abs. 7 Satz 2		200 bis 2000
305	Ermächtigungen		
3051	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen nach § 30	je Stoff bzw. Stoffgruppe	50 mindestens 350
3052	Verlängerung der Ermächtigung nach Nr. 3051	nach Zeitaufwand	mindestens 50 v. H. der Kosten nach Nr. 3051
306	Entscheidung nach § 31 Abs. 5	je Entscheidung	200 bis 400
307	Zulassung von Unternehmen nach § 39 Abs. 1 Satz 1		300 bis 2000
308	Anordnung einer ärztlichen Untersuchung vor Weiterbeschäftigung nach § 41 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 200
309	Verkürzung oder Verlängerung von Fristen für Vorsorgeuntersuchungen nach § 41 Abs. 2	nach Zeitaufwand	mindestens 200
310	Anordnung von Maßnahmen nach § 41 Abs. 6	nach Zeitaufwand	mindestens 200
311	Untersagung der Verwendung eines krebserzeugenden Gefahrstoffes nach § 41 Abs. 8 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 200
312	Untersagung der Anwendung bestimmter Verfahren nach § 41 Abs. 9 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 200
313	Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht nach § 42	je Entscheidung	500
314	Ausnahme nach § 43 Abs. 1	je Ausnahme	500 bis 10000
315	Ausnahme von der allgemeinen Schutzpflicht nach § 44 Abs. 1		300 bis 10000
316	Zulassung einer vereinfachten Anzeige nach § 44 Abs. 3		300
317	Entscheidung nach Anhang V Nr. 2.3 Abs. 10	nach Zeitaufwand	mindestens 200
318	Bestätigung der mündlichen Anzeige nach Anhang V Nr. 3.2 Abs. 4 Satz 2		300
319	Entscheidung über das Erfordernis einer sofortigen Bestimmung biologischer Parameter nach Anhang V Nr. 4.2.2 Abs. 1	nach Zeitaufwand	mindestens 200
320	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 1		150

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
321	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes zur Vornahme von Eignungsuntersuchungen nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit den Technischen Regeln Gefahrstoffe TRGS 512 und TRGS 513 und nach Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 4 Nr. 3	je Ermächtigung	350
322	Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 2		300 bis 1000
323	Abnahme der Prüfung nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 4	je Prüfungsteilnehmer	50 mindestens 500
324	Zulassung von Ausnahmen nach Anhang V Nr. 5.2.2 Abs. 1 Satz 2		200
325	Zulassung von Schiffen für die Begabung nach Anhang V Nr. 5.6 Abs. 1	nach Zeitaufwand	mindestens 200
326	Anerkennung der Gleichwertigkeit von Prüfungen oder Ausbildungen nach Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 5 Satz 2		300 bis 1000
327	Anerkennung, ob Prüfungen und Ausbildungen geeignet sind, nach Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 5 Satz 3		300 bis 1000
35	Akkreditierungsstelle der Meß- und Prüfstellen Amtshandlungen nach dem Gesetz zum Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 29. November 1994 (GVBl. I S. 699)		
351	Vorprüfung von Antragsunterlagen bei Erst- und Ergänzungsanträgen und Vorprüfung von nachträglich angeforderten Antragsunterlagen	je Vorprüfung	250 bis 500
3521	Prüfung von Antragsunterlagen	je Prüfung	500 bis 2000
3522	Prüfung besonders aufwendiger Art	nach Zeitaufwand, je Prüfung	mindestens 3000
353	Begutachtung vor Ort zur Prüfung bei Erst- und Ergänzungsanträgen sowie zur Wiederholungsprüfung einschließlich Auswahl und Benennung der Begutachter	nach Zeitaufwand, je Begutachtung	mindestens 4300
354	Entscheidung über die Akkreditierung	nach Zeitaufwand, je Entscheidung	mindestens 250
355	Ausstellung der Akkreditierungsurkunde	je Urkunde	500
356	Erstellung von Gutachten im Einzelfall	nach Zeitaufwand, je Gutachten	mindestens 2000
357	Verlängerung der Akkreditierung	nach Zeitaufwand, je Antrag	mindestens 3500

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
358	Überwachungsaufwand		
3581	Überprüfung von Änderungsmitteilungen der Meßstelle	nach Zeitaufwand	mindestens 250
3582	Prüfung vor Ort	nach Zeitaufwand	mindestens 1000
4	Sicherheitstechnik		
40	Gerätesicherheit		
	Amtshandlungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1794), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)		
401	Anordnung von Maßnahmen (§ 5 Abs. 1)		500
402	Untersagungsverfügung (§ 5 Abs. 3 und 4)		800
403	Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 3		300
404	Anordnung nach § 12 Abs. 1, 2 und 3		300 bis 2000
405	Fristverlängerungen nach § 11 Abs. 5	50 v. H. der Kosten einer Neuerteilung der Erlaubnis bzw. Änderungserlaubnis	mindestens 600
41	Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager		
	Amtshandlungen nach der Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 220), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)		
411	Erlaubnisverfahren		
4111	Erlaubnis (§ 7)	0,3 v. H. der Errichtungskosten	mindestens 600
4112	Erlaubnis nach wesentlicher Änderung (§ 9 Abs. 1)	0,3 v. H. der Änderungskosten	mindestens 500
412	Ausnahmen und Abweichungen (§§ 5, 12 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 2, § 22 Abs. 3)	je Maßnahme	500 bis 5000
413	Bauartzulassung einer Acetylenanlage oder eines Teils		
4131	Bauartzulassung (§ 10)		2000
4132	Nachtragszulassung oder Neufassung einer Bauartzulassung		1000
414	Zulassung eines Mittels zur Reinigung und Trocknung des Acetylens		
4141	Zulassung eines Mittels (§ 21 Abs. 1)		2000
4142	Nachtragszulassung oder Neufassung einer Zulassung		1000
415	Anerkennung eines Sachverständigen (§ 18 Abs. 2)		1500
416	Anerkennung einer Überwachungsorganisation (§ 18 Abs. 5)		5000

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
42	Aufzugsanlagen Amtshandlungen nach der Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 205), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3835)		
421	Erlaubnisverfahren		
4211	Erlaubnis (§ 8 Abs. 1)	0,3 v. H. der Errichtungskosten	mindestens 600
4212	Erlaubnis nach wesentlicher Änderung (§ 8 Abs. 1)	0,3 v. H. der Änderungskosten	mindestens 500
422	Ausnahmen und Abweichungen (§§ 5, 9 Abs. 4, § 10 Abs. 6)	je Maßnahme	500 bis 5000
423	Entscheidung über die Inbetriebnahme (§ 9 Abs. 5)		500
43	Dampfkesselanlagen Amtshandlungen nach der Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)		
431	Erlaubnisverfahren		
4311	Erlaubnis (§ 10 Abs. 1)	0,3 v. H. der Errichtungskosten	mindestens 600
4312	Erlaubnis nach wesentlicher Änderung (§ 13)	0,3 v. H. der Änderungskosten	mindestens 500
4313	Teilerlaubnis (§ 11)	50 v. H. der Kosten nach Nr. 4311	mindestens 600
432	Ausnahmen und Abweichungen (§§ 8, 15 Abs. 5, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 7, § 18 Abs. 4)	je Maßnahme	500 bis 5000
433	Bauartzulassung einer Dampfkesselanlage oder eines Teils der Anlage (§ 14)		
4331	Bauartzulassung (Einzelbescheid)		2000
4332	Bauartzulassung (Sammelbescheid)		
43321	für die erste Kesselart und -größe		1800
43322	für jede weitere Kesselart und -größe		200
4333	Nachtragszulassung oder Neufassung einer Bauartzulassung nach Nr. 4331		1000
4334	Nachtragszulassung oder Neufassung einer Bauartzulassung nach Nr. 4332		
43341	für die erste Kesselart und -größe		900
43342	für jede weitere Kesselart und -größe		100
434	Zulassung von Kesselsteingegenmitteln und Kesselsteinlösemitteln		
4341	Zulassung eines Mittels (§ 27 Abs. 1)		2000
4342	Nachtrag oder Neufassung einer Zulassung		1000

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
435	Anerkennung einer Überwachungsorganisation (§ 24 Abs. 4)		5000
44	Druckbehälter, Druckgasanlagen, Rohrleitungen Amtshandlungen nach der Druckbehälterverordnung in der Fassung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 844), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)		
441	Erlaubnisverfahren		
4411	Erlaubnis (§ 26 Abs. 1)	0,3 v. H. der Errichtungskosten	mindestens 600
4412	Erlaubnis nach wesentlicher Änderung (§ 27)	0,3 v. H. der Änderungskosten	mindestens 500
442	Ausnahmen und Abweichungen (§§ 6, 10 Abs. 4, § 18 Abs. 5, § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 3)	je Maßnahme	500 bis 5000
443	Bauartzulassung eines Druckgasbehälters		
4431	Bauartzulassung (§ 22 Abs. 1 und 2)		2000
4432	Nachtrag oder Neufassung einer Bauartzulassung		1000
444	Anerkennung eines Sachverständigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 3)		1500
445	Anerkennung einer Überwachungsorganisation (§ 31 Abs. 7)		5000
446	Entscheidung über die Inbetriebnahme (§ 9 Abs. 7)		500
447	Entscheidung über den Weiterbetrieb (§ 10 Abs. 11)		500
448	Anerkennung von Sachkundelehrgängen (§ 32 Satz 1 Nr. 5)		800
45	Gashochdruckleitungen Amtshandlungen nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564)		
451	Prüfung im Rahmen des Anzeige- und Beanstandungsverfahrens (§ 5)	0,3 v. H. der Errichtungskosten	mindestens 800
452	Prüfung im Rahmen des Anzeige- und Beanstandungsverfahrens bei wesentlicher Änderung (§ 7 Abs. 1)	0,3 v. H. der Änderungskosten	mindestens 400
453	Ausnahmen (§ 3 Abs. 2 Satz 1)	je Ausnahme	500 bis 5000

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
46	Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen Amtshandlungen nach der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)		
461	Ausnahmen (§ 5)	je Ausnahme	500 bis 5000
462	Entscheidung über den Weiterbetrieb (§ 9 Abs. 4)		500
463	Anerkennung eines Sachverständigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)		1500
47	Brennbare Flüssigkeiten Amtshandlungen nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)		
471	Erlaubnisverfahren		
4711	Erlaubnis (§ 9 Abs. 3)	0,3 v. H. der Errichtungskosten	mindestens 600
4712	Erlaubnis nach wesentlicher Änderung (§ 10)	0,3 v. H. der Änderungskosten	mindestens 500
472	Zulassung von Ausnahmen und Abweichungen (§§ 6, 13 Abs. 3, § 15 Abs. 4)	je Maßnahme	500 bis 5000
473	Bauartzulassungen		
4731	Bauartzulassung (§ 12 Abs. 2)		2000
4732	Nachtrag oder Neufassung einer Bauartzulassung		1000
474	Anerkennung eines Sachverständigen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2)		1500
475	Entscheidung über Inbetriebnahme oder Weiterbetrieb (§ 19 Abs. 2)		500
48	Getränkeschankanlagen Amtshandlungen nach der Getränkeschankanlagenverordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)		
481	Ausnahmen (§ 5)	je Ausnahme	500
482	Gestattung von Fristverlängerungen (§ 12 Abs. 2)	je Behälter	500
483	Entscheidung über Inbetriebnahme oder Weiterbetrieb (§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 7, § 12 Abs. 7)		500
484	Durchführung der wiederkehrenden Prüfung (§ 12 Abs. 1)		500 bis 1200
485	Zulassung oder Anerkennung einer Sachverständigenorganisation (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3)		5000

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
486	Anerkennung von Sachkundelehrgängen (§ 16 Satz 1 Nr. 5)		800
49	Medizinisch-technische Geräte Amtshandlungen nach der Medizin- geräteverordnung vom 14. Januar 1985 (BGBl. I S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)		
491	Bauartzulassung (§ 5 Abs. 1)		260 bis 5250
492	Nachtragszulassung oder Neufassung einer Bauartzulassung nach Nr. 491		210 bis 3150
493	Widerruf einer Zulassung (§ 5 Abs. 7)		210 bis 1050
494	Ausnahmen (§ 5 Abs. 10, § 8 Abs. 1)	je Ausnahme	320 bis 5250
5	Röntgenwesen Amtshandlungen nach der Röntgenver- ordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963)		
51	Genehmigungen, Gestattungen, Bauartzulassungen		
511	Betriebsgenehmigungen bzw. -gestat- tungen, Genehmigungen für besondere Tätigkeiten		
5111	Röntgeneinrichtungen im Röntgenraum oder Störstrahler (§§ 3 und 5)	je Einrichtung	320 bis 2625
5112	Genehmigungspflichtige Röntgenein- richtungen außerhalb des Röntgenrau- mes (§ 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3)	je Einrichtung	320 bis 2625
5113	Gestattung des Betriebs einer Rönt- geneinrichtung außerhalb des Röntgen- raumes (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4)	je Einrichtung	530
5114	Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen (§ 24 Abs. 2)		320 bis 2625
512	Änderungen von Genehmigungen; hier- unter nicht aufgeführte Änderungen sind hinsichtlich ihres ändernden Teils wie neue Genehmigungen zu berech- nen.		
5121	Bescheidänderung ohne Erweiterung des Betriebes oder des Umfangs	je Einrichtung	110
5122	Änderung oder Erweiterung einer Ge- nehmigung auf einen anderen Ort oder Betriebsstell	je Einrichtung	210
5123	Fristverlängerung oder Aufhebung der Befristung einer Genehmigung		110
513	Bauartzulassung		2100
5131	Änderung einschließlich Fristverlänge- rung		530
5132	Bestimmung eines Sachverständigen zur Überwachung der Stückprüfung bauartzugelassener Vorrichtungen		1050

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
52	Ausnahmen, Befreiungen und Anordnungen		
521	Wird die Ausnahme oder Befreiung bereits mit der Genehmigung ausgesprochen, sind die Gebühren für die Ausnahme oder Befreiung als Zuschlag zu erheben		
522	Ausnahmebewilligung für den Zutritt anderer Personen zum Kontrollbereich oder zum betrieblichen Überwachungsbereich oder Beschäftigung Auszubildender zwischen 16 und 18 Jahren im Kontrollbereich (§ 22)	je Person	110
523	Genehmigung von höheren Dosisgrenzwerten (§ 32 Abs. 2 Satz 2)	je Person	320
524	Gestattung von Ausnahmen (§ 35 Abs. 1 Satz 2)	je Person	210 bis 525
525	Bestimmung eines längeren Zeitraums für die Einreichung von Dosimetern (§ 35 Abs. 5)	je Person	210
526	Festlegung einer Ersatzdosis (§ 35 Abs. 6 Nr. 2)	je Person	110
527	Anordnung nach § 33 Röntgenverordnung bzw. § 19 Abs. 3 des Atomgesetzes	nach Zeitaufwand	mindestens 200
53	Anerkennungen und Bescheinigungen		
531	Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde		110
532	Erteilung einer Bescheinigung (§ 4 Abs. 1 Satz 2)		260
533	Anerkennung eines Kurses zur Vermittlung von Kenntnissen und Fachkunde im Strahlenschutz		320 bis 1050
54	Ermächtigungen		
541	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 41 Abs. 1 der Röntgenverordnung, auch bei gleichzeitiger Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung	je Ermächtigung	350
542	Verlängerung der Ermächtigung nach Nr. 541	nach Zeitaufwand	mindestens 50 v. H. der Kosten nach Nr. 541
543	Bestimmung eines Sachverständigen (§ 4 Abs. 1, § 18 Nr. 4, § 45 Abs. 3)		530 bis 2100
6	Gentechnik		
61	Gentechnik-Sicherheitsverordnung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2340), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416)		
611	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes zur Vorsorge nach Anhang VI, Buchstabe C	je Ermächtigung	350

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
612	Verlängerung der Ermächtigung nach Nr. 611	nach Zeitaufwand	mindestens 50 v. H. der Kosten nach Nr. 611
7	Sozialgerichtsbarkeit Amtshandlungen nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911)		
71	Zulassung als Prozeßagent nach § 73 Abs. 6 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 157 Abs. 3 ZPO		
711	Erste Zulassung zum mündlichen Verhandeln		
712	Weitere Zulassung		
			120
			60

**Verordnung
zur Übertragung der Ermächtigungen
nach § 140 Abs. 2 Satz 1 des Markengesetzes und
nach § 306 Abs. 3 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes*)**

Vom 23. März 1995

Auf Grund des § 140 Abs. 2 Satz 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) und des § 306 Abs. 3 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigungen der Landesregierung,

1. nach § 140 Abs. 2 Satz 1 des Markengesetzes die Kennzeichenstreitsachen und

2. nach § 306 Abs. 3 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes die Spruchverfahren

durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, werden auf die Ministerin oder den Minister der Justiz übertragen.

§ 2

Die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 des Warenzeichengesetzes vom 19. August 1993 (GVBl. I S. 385)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. März 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) GVBl. II 210-70
1) Hebt auf GVBl. II 210-61

**Verordnung
zur Regelung der Organisation von Vergabeprüfstellen
und zur Einrichtung des Vergabeüberwachungsausschusses*)**

Vom 28. März 1995

Auf Grund des § 57 b Abs. 2 Satz 2 und 3 und des § 57 c Abs. 9 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), sowie des § 1 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 9 der Nachprüfungsverordnung vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 324) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit der Vergabeprüfstellen nach § 57 b des Haushaltsgrundsatzgesetzes und des Vergabeüberwachungsausschusses nach § 57 c des Haushaltsgrundsatzgesetzes. Die Zuständigkeit gilt auch für Vergabeverfahren, die im Auftrag des Bundes durchgeführt werden; sie gilt nicht, soweit Vergabestellen als Organ des Bundes tätig werden oder soweit Vergabeverfahren von Stellen des Bundes in Hessen durchgeführt werden.

§ 2

Vergabeprüfstellen

(1) Sachlich zuständige Vergabeprüfstelle für Vergabeverfahren auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrswesens nach § 1 Abs. 5 Satz 2 der Nachprüfungsverordnung in Verbindung mit § 57 a Abs. 1 Nr. 5 des Haushaltsgrundsatzgesetzes ist das Regierungspräsidium. Im übrigen bestimmt sich die sachliche Zuständigkeit der Vergabeprüfstelle nach § 1 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 der Nachprüfungsverordnung. Die Ministerinnen und Minister werden ermächtigt, innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Vergabeprüfstellen abweichend zu bestimmen.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Vergabeprüfstelle bestimmt sich nach dem Sitz des Auftraggebers, in den Fällen des § 57 a Abs. 1 Nr. 7 des Haushaltsgrundsatzgesetzes jedoch nach Maßgabe des § 1 Abs. 7 der Nachprüfungsverordnung.

§ 3

Vergabeüberwachungsausschuß

(1) Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Vergabeprüfstellen wird beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten ein Vergabeüberwachungsausschuß mit einer Kammer errichtet.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten beruft die Mitglieder der Kammer. Die beamteten beisitzenden Mitglieder werden auf Vorschlag des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums der Finanzen berufen. Sie üben ihre Tätigkeit im Nebenamt gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung aus. Die ehrenamtlichen beisitzenden Mitglieder der Kammer sollen auf gemeinsamen Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Industrie- und Handelskammern, der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern, der Architektenkammer Hessen und der Ingenieurkammer des Landes Hessen berufen werden. Die Sektoren Trinkwasser, Energie und Verkehr sollen dabei berücksichtigt werden. Wird innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten keine ausreichende Anzahl gemeinsamer Vorschläge eingereicht, können die ehrenamtlichen beisitzenden Mitglieder vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten bestimmt werden.

(3) Die Mitglieder der Kammer werden jeweils für fünf Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.

(4) Dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten obliegt die Dienstaufsicht über den Vergabeüberwachungsausschuß.

(5) Der Vergabeüberwachungsausschuß gibt sich durch seine beamteten Mitglieder eine Geschäftsordnung zur Regelung der Verteilung und des Gangs der Geschäfte.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. März 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister für Wirtschaft,
Verkehr, Technologie und
Europaangelegenheiten

Klemm

Verordnung
zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen
über die interne Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen*)

Vom 29. März 1995

Auf Grund des § 55 a Abs. 3 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen nach § 55 a Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes über die interne Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen wird der Ministerin oder dem Minister für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. März 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister für Wirtschaft,
Verkehr, Technologie und
Europaangelegenheiten
Klemm

**Wahlordnung
für die Wahl der von den Bediensteten in den Verwaltungsrat der
Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – zu entsendenden Mitglieder*)**

Vom 31. März 1995

Übersicht	
Wahlberechtigung	§ 1
Wählbarkeit	§ 2
Wahlverfahren	§ 3
Wahlvorstand	§ 4
Wählerliste	§ 5
Wahlausschreiben	§ 6
Wahlvorschläge	§ 7
Stimmabgabe	§ 8
Briefliche Stimmabgabe	§ 9
Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen	§ 10
Wahlergebnis	§ 11
Wahlniederschrift	§ 12
Mitteilung des Wahlergebnisses	§ 13
Aufbewahrung der Wahlunterlagen	§ 14
Stellvertretung, Ausscheiden und Ergänzungswahl	§ 15
Anfechtbarkeit	§ 16
Aufhebung von Vorschriften	§ 17
Inkrafttreten	§ 18

Auf Grund des Art. 10 Abs. 3 Satz 4 und des Art. 14 Abs. 2 Satz 3 des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation vom 10. März 1992 (Hessisches GVBl. I S. 190; Thüringer GVBl. S. 291) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur des Freistaates Thüringen verordnet:

§ 1

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – (folgend abgekürzt: Bank), die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Bedienstete, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate beschäftigt werden sowie Bedienstete, die am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind.

§ 2

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind

1. alle Wahlberechtigten, die am Tage der

Wahl das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit sechs Monaten bei der Bank beschäftigt sind,

2. von Gewerkschaften nach § 82 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (Hessisches GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (Hessisches GVBl. I S. 810), benannte Personen, die nicht Beschäftigte der Bank sind.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes ist,
2. zu den in § 10 Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes genannten Personen gehört,
3. wöchentlich regelmäßig weniger als achtzehn Stunden beschäftigt ist, wenn diese Arbeitszeit nicht auf Grund der Eigenart der Tätigkeit die volle Beschäftigung darstellt,
4. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

§ 3

Wahlverfahren

Die Wahl ist geheim. Sie soll spätestens am Tage vor Ablauf der Wahlzeit des Verwaltungsrates stattfinden. Der Zeitpunkt der Wahl ist durch Aushang an dem Sitz in Frankfurt und in Erfurt und in den übrigen Betriebsstätten der Bank bekanntzumachen.

§ 4

Wahlvorstand

(1) Der Gesamtpersonalrat der Bank bestellt spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Wahlzeit des Verwaltungsrates mindestens drei wahlberechtigte Bedienstete als Wahlvorstand, davon ist einem Mitglied der Vorsitz und einem Mitglied der stellvertretende Vorsitz zu übertragen. Gleichzeitig ist eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen. Die Bestellung zum Wahlvorstand oder zum Ersatzmitglied kann nur mit Zustimmung der Betroffenen vorgenommen werden.

(2) Kommt der Gesamtpersonalrat seiner Verpflichtung nicht nach, so bestellt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates den Wahlvorstand.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Namen der den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitglieder unverzüglich nach der Bestellung

durch Aushang an dem Sitz in Frankfurt und in Erfurt und in den übrigen Betriebsstätten der Bank bekannt.

(4) Der Wahlvorstand führt die Wahl durch. Er hat sie unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten. Er bestimmt den Ort, den Tag (Wahltag) und die Zeit der Wahl. Er hat dabei auf die Belange der Bank und der Bediensteten Rücksicht zu nehmen.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(6) Der Vorstand der Bank hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Bedienstete als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen.

§ 5

Wählerliste

Der Wahlvorstand stellt eine Liste der wahlberechtigten Bediensteten (Wählerliste) auf, die er bis zu Beginn der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen hat. Die Wählerliste oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabgabe an dem Sitz in Frankfurt und in Erfurt und in den übrigen Betriebsstätten der Bank deutlich sichtbar zur Einsicht auszulegen. Für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste gilt § 3 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 8. April 1988 (Hessisches GVBl. I S. 139), geändert durch Verordnung vom 4. März 1992 (Hessisches GVBl. I S. 97), entsprechend.

§ 6

Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erläßt spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Das Wahlausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Tag seines Erlasses;
2. den Ort, den Tag und die Zeit der Stimmabgabe,
3. die Angabe, wo und wann die Wählerliste, die Satzung der Bank, der Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation vom 10. März 1992, das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation

Hessen-Thüringen und zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes vom 20. Mai 1992 (Hessisches GVBl. I S. 189), das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen vom 25. Juni 1992 (Thüringer GVBl. S. 291), die hessische und Thüringer Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages (Hessisches GVBl. I S. 319, Thüringer GVBl. S. 482), das Hessische Personalvertretungsgesetz, die Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz und diese Wahlordnung ausliegen,

4. den Hinweis, daß nur Bedienstete der Bank wählen dürfen, die in die Wählerliste eingetragen sind,
5. den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wählerliste nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
6. den Hinweis, daß zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Bediensteten zu wählen sind, und daß hiervon mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter ihren Dienort in Thüringen haben sollen,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von drei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens bei dem Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
8. den Hinweis, daß für Wahlvorschläge
 - a) der Bediensteten der Bank ein Wahlvorschlag von mindestens fünfzig Wahlberechtigten unterzeichnet sein muß,
 - b) der in der Bank vertretenen Gewerkschaften der Wahlvorschlag von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein muß
 sowie den Hinweis, daß Bedienstete nur auf einem Wahlvorschlag und nur mit ihrer Zustimmung benannt werden dürfen,
9. den Hinweis, daß jeder Wahlvorschlag mindestens doppelt soviel Namen enthalten soll, wie Vertreterinnen oder Vertreter der Bediensteten zu wählen sind,
10. die Vorgabe, daß Wahlvorschläge Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Bediensteten berücksichtigen müssen,
11. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind, (Dienstadresse des Wahlvorstandes),

13. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluß der Stimmabgabe ausliegen,
14. den Hinweis auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe, gegebenenfalls auch auf eine nach § 9 Abs. 2 erfolgte Anordnung der brieflichen Stimmabgabe,
15. den Ort, den Tag und die Zeit der Sitzung des Wahlvorstandes, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird.

(3) Je eine Abschrift oder ein Abdruck der in Abs. 2 Nr. 3 genannten Unterlagen sowie des Wahlausschreibens müssen vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an dem Sitz in Frankfurt und in Erfurt und in den übrigen Betriebsstätten der Bank zur Einsicht ausliegen.

§ 7

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten und die in der Bank vertretenen Gewerkschaften können zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Bediensteten Vorschläge machen. Die Vorgesprochenen, die dem Wahlvorschlag zustimmen, sind Bewerberinnen oder Bewerber.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens einzureichen. Den Wahlvorschlägen sind die schriftlichen Zustimmungen der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Tage vor Beginn der Stimmabgabe an dem Sitz in Frankfurt und in Erfurt und in den übrigen Betriebsstätten der Bank zur Einsicht ausliegen.

(3) Ein Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Namen enthalten, wie Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag muß Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Bediensteten berücksichtigen. Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum und die Funktions- oder Berufsbezeichnung anzugeben.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens fünfzig Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag der in der Bank vertretenen Gewerkschaften muß von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

(5) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichnenden zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes be-

rechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle steht.

(6) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die in Abs. 2 Satz 1 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichnenden der Änderung oder Rücknahme schriftlich zustimmen.

(7) Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann für die Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

(8) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

(9) Der Wahlvorstand hat Bewerberinnen oder Bewerber, die einer Benennung auf mehreren Wahlvorschlägen schriftlich zugestimmt haben, von sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

(10) Im übrigen sind die §§ 10 bis 14 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Stimmabgabe

(1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Dazu händigt der Wahlvorstand den Wahlberechtigten einen Wahlumschlag und einen Stimmzettel aus, auf dem die Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens sowie eines Hinweises auf den Wahlvorschlag, auf dem die Bewerberin oder der Bewerber genannt ist, aufgeführt sind.

(2) Die Wahlberechtigten können bis zu zwölf Bewerberinnen oder Bewerber auf dem Stimmzettel ankreuzen.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht einzeln in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
4. auf denen die Namen von mehr als zwölf Bewerberinnen oder Bewerbern angekreuzt sind.

(4) Im übrigen sind § 15 Abs. 4, §§ 16, 16 a und b, § 17 Satz 2 und Satz 3 und § 18 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Briefliche Stimmabgabe

- (1) Bediensteten, die im Zeitpunkt der

Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen die Wahlvorschläge, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumsschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des oder der wahlberechtigten Bediensteten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand kann für alle Bediensteten bestimmter Betriebsstätten briefliche Stimmabgabe anordnen.

(3) Die Abgabe der Stimme erfolgt in der Weise, daß der Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand abgesandt oder übergeben wird, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

§ 10

Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 11

Wahlergebnis

Gewählt sind die zwölf Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die zwölf Bewerberinnen oder Bewerber gewählt, die die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes zieht.

§ 12

Wahlniederschrift

(1) Nach Ermittlung der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von ihm zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten

1. die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,

2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen Stimmen,
6. die Namen der als Verwaltungsratsmitglieder und stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder Gewählten,
7. die während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses gefaßten Beschlüsse.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 13

Mitteilung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis durch zweiwöchigen Aushang an dem Sitz in Frankfurt und in Erfurt und in den übrigen Betriebsstätten bekannt.

(2) Der Wahlvorstand hat dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates und dem vorsitzenden Mitglied des Gesamtpersonalrates unverzüglich schriftlich das Ergebnis der Wahl mitzuteilen.

(3) Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Verwaltungsratsmitglieder und stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich von der Wahl.

§ 14

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschrift, die Bekanntmachungen und die Stimmzettel, werden vom Gesamtpersonalrat mindestens bis zur nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 15

Stellvertretung, Ausscheiden und Ergänzungswahl

(1) Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates verhindert, tritt das stellvertretende Mitglied mit der jeweils höchsten Stimmenzahl ein.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig ausscheidet.

(3) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das das vorsitzende Mitglied des Gesamtpersonalrates zieht.

(4) Kann keine Vertreterin oder kein Vertreter der Beschäftigten in den Verwaltungsrat nachrücken, weil die nach Stimmenzahl geordnete Liste erschöpft ist, findet eine Ergänzungswahl statt; auf diese finden die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 16

Anfechtbarkeit

Für die Anfechtung der Wahl gilt § 22 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

§ 17

Aufhebung von Vorschriften

Die Wahlordnung für die Wahl der von den Bediensteten in den Verwaltungsrat der Hessischen Landesbank – Girozentrale – zu entsendenden Mitglieder vom 15. Januar 1976 (Hessisches GVBl. I S. 29)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 21. März

1989 (Hessisches GVBl. I S. 119), und die Verordnung zur Nachwahl der von den Bediensteten der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – in den Verwaltungsrat zu entsendenden Mitglieder vom 30. September 1992 (Hessisches GVBl. I S. 475²⁾; Thüringer GVBl. S. 549) werden aufgehoben.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. April 1995 in Kraft.

Wiesbaden, den 31. März 1995

DER HESSISCHE MINISTER FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR, TECHNOLOGIE UND
EUROPAANGELEGENHEITEN

Klemm

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 54-22
²⁾ Hebt auf GVBl. II 54-32

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT DIGITAL!

Ab 1995 erscheint das Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil I, für das Land Hessen im A. Bernecker Verlag. Der Verlag beabsichtigt, den Inhalt in einer digitalen Version erscheinen zu lassen. Im Handumdrehen haben Sie dann die komplette Jahresausgabe im Zugriff.

Nutzen Sie die Vorteile der digitalen Version:

- Index
- schnell, übersichtlich, komfortabel
- Volltextrecherche
- einfache Archivierung
- für MAC, DOS, Windows, auf Diskette oder CD-ROM

A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
4212 Melsungen
Telefon (0 56 61) 7 31-0
Fax (0 56 61) 7 31-400

Unternehmen der



Coupon

Ausfüllen, ausschneiden, absenden oder faxen.

Ja! Ich bin am digitalen Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil I, für das Land Hessen interessiert, bitte informieren Sie mich über:

die Gesamtausgabe 1995 auf CD-ROM für MAC

die Einzelausgaben 1995 auf Disketten für DOS

Windows

Name/Vorname

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Datum/Unterschrift

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 5 31 26, Fax (0 56 61) 5 31 31

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen
und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.